

# Satzung der Stadt Vechta über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Vechta

Aufgrund der §§ 10, 38 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9) sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (I) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung.
- (II) Mit den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen aus der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

## § 2 Aufwandsentschädigung

- (I) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten folgende Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Monat:

<b>Funktion</b>	<b>Betrag</b>
Stadtbrandmeister	250,00 €
Stellvertretender Stadtbrandmeister	200,00 €
Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	250,00 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	200,00 €
Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	225,00 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	150,00 €
Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	150,00 €
2. Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	60,00 €
Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	100,00 €
2. Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	40,00 €
Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	100,00 €
2. Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	40,00 €
Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	70,00 €
Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	125,00 €
2. Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	40,00 €
Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	80,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	40,00 €
Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Vechta	50,00 €
Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr Langförden	40,00 €
Stadtjugendwart/in	80,00 €
Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	80,00 €
Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	80,00 €

Zugführer/in	100,00 €
Gruppenführer/in	60,00 €
Schriftwart/in im Stadtkommando	30,00 €
Schriftwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	40,00 €
Schriftwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	40,00 €
Kassenwart in den Ortsfeuerwehren	30,00 €
Hausmeister in der Ortsfeuerwehr Vechta	30,00 €

- (II) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (III) Werden von einem Funktionsträger mehrere Funktionen nach Absatz 1 wahrgenommen, so erhält er zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Abgeltung des Verdienstaufalles und der Auslagen**

- (I) Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 €/Stunde in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr gewährt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt. Ausgenommen sind Sonn- und Feiertage.
- (II) Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern, die keinen Nachweis über den Verdienstaufall beibringen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die Zeiten nach Absatz 1 eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20 €/Stunde.
- (III) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehreinsatzes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde erstattet.
- (IV) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €/Tag, sofern für die Teilnahme an den Lehrgängen anstelle des Verdienstaufalles nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz der eigene Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.
- (V) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für besondere, den regelmäßigen Feuerwehrdienst übersteigende Tätigkeiten eine anteilige Aufwandsentschädigung, jedoch maximal 75,00 € / Tag. Für die anteilige Berechnung wird der Tag mit 8 Stunden gerechnet.

### **§ 4 Fälligkeit und Anspruchszeit**

- (I) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils am 1. eines Monats gezahlt.
- (II) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta vom 01.07.2018 außer Kraft.

Vechta, den 10.06.2024

Gezeichnet

Kristian Kater  
Bürgermeister